

**Leitfaden zum
Solactive oekom ESG Fossil Free Eurozone 50 Index**

Version 2.0 vom 15.06.2022



Inhalt

Einführung

1 Parameter des Index

- 1.1 Kürzel und ISIN
- 1.2 Startwert
- 1.3 Verteilung
- 1.4 Preise und Berechnungsfrequenz
- 1.5 Gewichtung
- 1.6 Index-Komitee
- 1.7 Veröffentlichung
- 1.8 Historische Daten
- 1.9 Lizenzierung

2 Indexzusammensetzung

- 2.1 Auswahl der Indexmitglieder
- 2.2 Ordentliche Anpassung
- 2.3 Außerordentliche Anpassung

3 Berechnung des Index

- 3.1 Indexformel
- 3.2 Rechengenauigkeit
- 3.3 Bereinigungen
- 3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen
- 3.5 Kapitalmaßnahmen
- 3.6 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

4 Definitionen

5 Appendix

- 5.1 Kontaktdaten
- 5.2 Indexberechnung – Änderung der Berechnungsmethode

In diesem Leitfaden sind die Grundsätze und Regeln für die Zusammensetzung und Berechnung des Solactive oekom ESG Fossil Free Eurozone 50 Index dargelegt. Die Solactive AG wird sich mit größtmöglicher Sorgfalt um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Solactive AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die Solactive AG lediglich berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG mit größtmöglicher Sorgfalt bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber dem Lizenznehmer- keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung und Berechnung des Solactive oekom ESG Fossil Free Eurozone 50 Index. Änderungen des Leitfadens werden durch das in 1.6 näher definierte Index-Komitee veranlasst. Der Index wird von der Solactive AG berechnet und, wie in 1.3 und 1.7 näher beschrieben, veröffentlicht.

1 Parameter des Index

Der Solactive oekom ESG Fossil Free Eurozone 50 Index (der „Index“) ist ein Index der Solactive AG und wird von dieser berechnet und verteilt. Der Index bildet die Kursentwicklung eines Aktienportfolios aus 50 Einzelwerten aus dem Universum der 600 größten börsennotierten Unternehmen der Eurozone ab, die in Bezug auf allgemeine Environmental, Social & Governance (ESG)-Kriterien die besten Nachhaltigkeitsleistungen ihrer Branche erbringen und im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes mit dem oekom „Prime“ Status bewertet werden. Keine Berücksichtigung im Index finden Unternehmen, die in den unter 4. definierten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind bzw. kontroverse Geschäftspraktiken, wie unter 4. definiert, betreiben.

Der Index wird als Kursindex und Performanceindex berechnet.

Der Index wird in Euro [EUR] berechnet.

1.1 Kürzel und ISIN

Der Index wird unter folgenden Kennungen verteilt:

Name	ISIN	WKN	Version	Thomson Reuters RIC	Bloomberg Ticker
Solactive oekom ESG Fossil Free Eurozone 50 Index PR	DE000SLA3K57	SLA3K5	Kursindex	.SOESG50P	SOESG50P
Solactive oekom ESG Fossil Free Eurozone 50 Index NTR	DE000SLA3K65	SLA3K6	Performanceindex	.SOESG50N	n.a.

1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 03.04.2017, auf 100 basiert:

1.3 Verteilung

Der Index wird über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart GmbH veröffentlicht und an alle angeschlossenen Vendors verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den Index über seine Informationssysteme verteilen/anzeigen wird.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der Index wird aus den Preisen der jeweiligen Indexmitglieder berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt festgestellten Preise. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis verfügbar, so wird mit dem letzteren vom (i) Schlusskurs des letzten Handelstages oder (ii) dem zuletzt verfügbaren Handelspreis des vorangehenden Handelstages gerechnet.

Der Index wird von 09:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ alle 15 Sekunden berechnet und verteilt.

Sollte es zu Störungen der Datenversorgung oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart GmbH kommen, kann der Index nicht verteilt werden. Zur Berechnung des Index in Stressphasen und dem Umgang mit fehlerhafter Indexberechnung wird auf 3.6 verwiesen.

1.5 Gewichtung

Das Zielgewicht eines jeden Indexmitglieds zum Anpassungstag wird aus einer Kombination aus der jeweiligen Marktkapitalisierung der Aktien in Streubesitz und dem jeweiligen ESG-Score gemäß folgender Formel berechnet:

$$\text{Zielgewicht}_i = \frac{ESG - MktKap - Score_i}{\sum_{i=1}^{50} ESG - MktKap - Score_i}$$

mit:

$$ESG - MktKap - Score_i = \frac{MktKap_i^{SB} \times ESG - Score_i}{\frac{1}{N} \sum_{i=1}^N ESG - Score_i}$$

$MktKap_i^{SB}$ = Marktkapitalisierung der Aktien in Streubesitz von Aktie i
 $ESG - Score_i$ = ESG-Score von Aktie i
 N = Anzahl der Aktien im Startuniversum
 $\frac{1}{N} \sum_{i=1}^N ESG - Score_i$ = Durchschnittlicher ESG-Score im Startuniversum
 $\sum_{i=1}^{50} ESG - MktKap - Score_i$ = Summe des $ESG - MktKap - Score$ über alle 50 Indexmitglieder.

Die Zielgewichte unterliegen dabei folgenden Bedingungen:

1. Das Zielgewicht eines einzelnen Indexmitglieds darf 4.5% nicht überschreiten.
2. Die Summe der Zielgewichte aller Indexmitglieder aus demselben Sektor darf 20% nicht überschreiten.
3. Aus den oben in 1. und 2. genannten Restriktionen ergibt sich für jedes Indexmitglied ein individuelles *Maximalgewicht_i*. Dieses stellt das maximale Gewicht da, welches ein Indexmitglied erhalten darf, damit die in 1. und 2. beschriebenen Restriktionen eingehalten werden und wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Maximalgewicht}_i = \text{Min}\left(0,05, \frac{0,2}{\text{Sektorgewicht}_j} * \text{Gewicht}_i\right)$$

mit:

$$\text{Sektorgewicht}_j = \text{Summe über die Gewichte aller Indexmitglieder eines Sektors } j.$$

4. Jedem Indexmitglied wird nun das Minimum aus $Zielgewicht_i$ und $Maximalgewicht_i$ zugeordnet. Ist das $Maximalgewicht_i$ kleiner als das ursprüngliche $Zielgewicht_i$, entsteht durch den vorherigen Schritt überschüssiges Gewicht. Dieses wird proportional auf alle Indexmitglieder umverteilt, die ihr $Maximalgewicht_i$ noch nicht vollends ausgeschöpft haben (für diese gilt $Zielgewicht_i < Maximalgewicht_i$). Hierbei ist zu beachten, dass kein Indexmitglied durch die Umverteilung das Maximalgewicht überschreiten darf. Dieser iterative Prozess wird so lange wiederholt, bis kein $Zielgewicht_i$ mehr größer als das individuelle $Maximalgewicht_i$ ist.
5. Sollte die Berechnung der Zielgewichte unter Einhaltung der Bedingungen 1. bis 4. eine Lösung unmöglich machen, so werden sowohl die individuelle Gewichtsobergrenze eines einzelnen Indexmitglieds als auch die Sektorgewichtsobergrenze in Schritten von 0,1 % erhöht, bis eine Lösung gefunden ist.

Zusätzlich zum Anpassungstag im Juli findet zum „Neugewichtungstag“ im Januar eine Neugewichtung der aktuellen Indexmitglieder statt. Die Berechnung des Zielgewichtes eines jeden Indexmitglieds erfolgt hierbei zum „Bestimmungstag der Neugewichtung“ im Dezember nach der Berechnung wie in Kapitel 1.5 beschrieben.

1.6 Index-Komitee

Die Überwachung der Zusammensetzung des Index sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Regelwerks obliegen einem Index-Komitee. Dieses setzt sich aus Mitarbeitern der Solactive AG zusammen (im Folgenden das "Index-Komitee"). Das Index-Komitee entscheidet bei Außerordentlichen Ereignissen (z.B. Fusionen, Übernahmen, Insolvenzen usw., siehe Kapitel 2.3), die sich auf ein Indexmitglied beziehen, über entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Index und gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen.

Falls sich Änderungen des Leitfadens als notwendig erweisen sollten, ist das Index-Komitee befugt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Beschlüsse des Index-Komitees müssen einstimmig getroffen werden.

1.7 Veröffentlichung

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen werden auf der Seite www.solactive.com und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Historische Daten

Ab der erstmaligen Berechnung des Index am 03.04.2017 werden historische Daten vorgehalten.

1.9 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt die Solactive AG.

2 Indexzusammensetzung

2.1 Auswahl der Indexmitglieder

Sowohl die Startzusammensetzung als auch die fortlaufenden Anpassungen ergeben sich auf der Basis folgender Regeln:

Am Selektionstag, bestimmt Solactive AG das Indexuniversum nach Maßgabe der in Kapitel 4 beschriebenen Vorgehensweise.

Solactive AG bestimmt die finalen Indexmitglieder aus dem Indexuniversum nach folgenden Regeln:

1. Sämtlichen Aktien im Indexuniversum wird ein Rang gemäß ihres jeweiligen *ESG – MktKap – Score* zugeteilt. Die Aktie mit dem höchsten *ESG – MktKap – Score* belegt dabei den ersten Rang, die Aktie mit dem zweithöchsten *ESG – MktKap – Score* den zweiten Rang usw. Der *ESG – MktKap – Score* einer Aktie ermittelt sich gemäß folgender Formel.

$$ESG - MktKap - Score_i = \frac{MktKap_i^{SB} \times ESG - Score_i}{\frac{1}{N} \sum_{i=1}^N ESG - Score_i}$$

mit:

$MktKap_i^{SB}$ = Marktkapitalisierung in Streubesitz von Aktie i

$ESG - Score_i$ = ESG-Score von Aktie i

N = Anzahl der Aktien im gesamten Indexuniversum

$\frac{1}{N} \sum_{i=1}^N ESG - Score_i$ = Durchschnittlicher ESG-Score im gesamten Indexuniversum

2. Bestehende Indexmitglieder verbleiben im Index, wenn am Selektionstag folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a. Teil des Startuniversums (wie unter Abschnitt 4. definiert)
 - b. Durchschnittliches Tägliches Handelsvolumen über die letzten drei Monate einschließlich des Selektionstags von mindestens EUR 7,5 Millionen
 - c. Marktkapitalisierung der in Streubesitz befindlichen Aktien von mindestens EUR 750 Millionen
3. Sollten nach Schritt 2. weniger als 50 Indexmitglieder vorhanden sein, so werden die Aktien mit dem höchsten Rang gemäß *ESG – MktKap – Score* (wie in Schritt 1. ermittelt) ausgewählt bis 50 Indexmitglieder vorhanden sind.

2.2 Ordentliche Anpassung

Die Indexmitglieder des Index werden einmal jährlich am Selektionstag neu ermittelt und am Anpassungstag nach Maßgabe von 1.5 neu gewichtet. Eine Neugewichtung der Mitglieder des Index findet, vorbehaltlich außerordentlicher Anpassungen, außer an den Anpassungstagen und den Neugewichtungstagen nicht statt.

Die erstmalige Anpassung findet am 17.07.2017 statt.

Die Solactive AG gibt Änderungen von Indexmitgliedern in der Regel am Selektionstag und somit rechtzeitig vor der Anpassung auf der Seite www.solactive.com bekannt.

2.3 Außerordentliche Anpassung

Das Index-Komitee kann bei außerordentlichen Ereignissen (z.B. Fusionen, Übernahmen, Insolvenzen, sehr schwere Kontroverse usw.), die sich auf ein oder mehrere Mitglieder des Index beziehen, nach billigem Ermessen entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Index vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung des Index zu ermöglichen.

Das Index-Komitee ist beim Auftreten Außerordentlicher Ereignisse bestrebt, eine kontinuierliche Handelbarkeit des Index zu gewährleisten. Unter dieser Prämisse können Unternehmen außerordentlich aus dem Index entfernt werden. Die Entscheidung obliegt im Einzelfall dem Index-Komitee.

Die Überprüfung des Außerordentlichen Ereignisses „sehr schwere Kontroverse“ erfolgt durch die oekom research AG auf monatlicher Basis. Im Falle einer kontroversen Geschäftspraktik des Schweregrades „sehr schwer“ benachrichtigt diese die Solactive AG. Erfolgt diese Benachrichtigung bis spätestens 5 Werktage vor Monatsende, können betroffene Unternehmen aus dem Index entfernt werden. Auch bei fristgerechtem Eingang obliegt die Entscheidung im Einzelfall dem Index-Komitee.

Beschließt das Index-Komitee die außerordentliche Entfernung eines Indexmitglieds, dann wird das jeweilige Indexgewicht proportional auf die verbliebenen Indexmitglieder alloziert.

Die neue Zusammensetzung des Index und der Handelstag, ab dem diese wirksam wird, unterliegt der Bestimmung des Index-Komitee. Die entsprechenden Publikationen erfolgen sobald als möglich, spätestens jedoch 3 Tage nach Beschluss, durch die Solactive AG auf der Seite www.solactive.com.

3 Berechnung des Index

3.1 Indexformel

Der Indexstand des Index an einem Handelstag wird nach folgender Formel berechnet:

$$Index_t = \sum_{i=1}^n \frac{(x_{i,t} * p_{i,t} * f_{i,t})}{D_t}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitglieds i am Handelstag t

$p_{i,t}$ = Price des Indexmitglieds i am Handelstag t

$f_{i,t}$ = Wechselkurs, mit dem der Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t in die Indexwährung umgerechnet wird

D_t = Divisor am Handelstag t

Der Divisor zum Startdatum ergibt sich aus folgender Formel:

$$D_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t})}{100}$$

Nach Handelsschluss an jedem Anpassungstag t wird der neue Divisor wie folgt berechnet:

$$D_{t+1} = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t+1})}{Index_t}$$

Dieser neue Divisor ist ab dem unmittelbar folgenden Handelstag gültig.

3.2 Rechengenauigkeit

Der tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Handelspreis des jeweiligen Indexmitglieds wird auf sechs Dezimalstellen gerundet.

Der Divisor wird auf sechs Dezimalstellen gerundet.

3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen. Der Index wird nach Gremienentscheidung um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste Ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Die Solactive AG stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

Eine verzögerte Berechnung der Korrektur wäre problematisch, daher kann es, wie bei allen Bereinigungen, zu Abweichungen zu den notierten Werten kommen. Somit ist das dargestellte Vorgehen das geeignetste.

3.4 Dividenden und andere Ausschüttungen

Reguläre Bardividendenausschüttungen werden ausschließlich im Performance-Index berücksichtigt. Sonderdividenden und andere außerordentliche Ausschüttungen werden im Kurs- und Performance-Index berücksichtigt.

Im Falle von Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen von Indexmitgliedern ist z.T. eine Adjustierung des Divisors notwendig. Der neue Divisor wird wie folgt berechnet:

$$D_{t+1} = D_t * \frac{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t}) - (x_{i,t} * y_{i,t} * g_{i,t})}{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t})}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitglieds i am Handelstag t

$p_{i,t}$ = Preis des Indexmitglieds i am Handelstag t

$f_{i,t}$ = Wechselkurs, mit dem der Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t in die Indexwährung umgerechnet wird

D_t = Divisor am Handelstag t

$y_{i,t}$ = Ausschüttung des Indexmitglieds i zum Ex-Datum t+1 multipliziert mit dem Dividendenkorrekturfaktor

$g_{i,t}$ = Wechselkurs mit dem die Ausschüttung des Indexmitglieds i am Handelstag t in die Indexwährung umgerechnet wird.

D_{t+1} = Divisor am Handelstag t+1

3.5 Kapitalmaßnahmen

3.5.1 Grundsätze

Nach der Erklärung einer Gesellschaft, deren Aktie Mitglied des Index ist, über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme, bestimmt der Index-Berechner, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Indexmitglieds hat.

Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen am Anteil des jeweiligen Indexmitglieds und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlusses und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die

er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird.

Der Index-Berechner kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Indexmitglied vornimmt.

3.5.2 Kapitalerhöhungen

Bei Kapitalerhöhungen am Ex-Tag t+1 wird der Anteil des jeweiligen Indexmitglieds wie folgt angepasst:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} * \frac{1 + B}{1}$$

mit:

$x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitglieds i am Handelstag t+1

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

B = Anzahl neuer Aktien pro gehaltener Aktie

$$p_{i,t+1} = \frac{p_{i,t} + s * B}{1 + B}$$

mit:

$p_{i,t+1}$ = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Handelstag t+1

$p_{i,t}$ = Preis des Indexmitglieds i am Handelstag t

s = Bezugspreis in der Währung des Indexmitglieds

B = Anzahl neuer Aktien pro gehaltener Aktie

$$D_{t+1} = D_t * \frac{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t}) + \sum_{i=1}^n [(x_{i,t+1} * p_{i,t+1} * f_{i,t}) - (x_{i,t} * p_{i,t} * f_{i,t})]}{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t})}$$

mit:

$D_{i,t+1}$ = Divisor am Handelstag t+1

$D_{i,t}$ = Divisor am Handelstag t

$p_{i,t}$ = Preis des Indexmitglieds i am Handelstag t

$f_{i,t}$ = Wechselkurs, mit dem der Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t in die Indexwährung umgerechnet wird

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitglieds i am Handelstag t

$p_{i,t+1}$	= Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Handelstag t+1
$x_{i,t+1}$	= Anzahl der Indexaktien des Indexmitglieds i am Handelstag t+1

3.5.3 Aktiensplits und Nennwertumstellungen

Im Falle eines Aktiensplits mit Ex-Tag t+1 wird angenommen, dass sich die Preise anhand der Bedingungen des Aktiensplits ändern. Die neue Anzahl der Indexaktien des betroffenen Indexmitgliedes wird wie folgt berechnet:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} * B$$

mit:

$x_{i,t+1}$	= Anzahl der Indexaktien des Indexmitglieds i am Handelstag t+1
$x_{i,t}$	= Anzahl der Indexaktien des Indexmitglieds i am Handelstag t
B	= Anzahl Aktien nach dem Aktiensplit pro gehaltener Aktie vor dem Aktiensplit

3.5.4 Aktiendividenden

Im Falle einer Aktiendividende mit Ex-Tag t+1 wird angenommen, dass sich die Preise anhand der Bedingungen der Aktiendividende ändern. Die neue Anzahl der Indexaktien des betroffenen Indexmitgliedes wird wie folgt berechnet:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} * (1 + B)$$

mit:

$x_{i,t+1}$	= Anzahl der Indexaktien des Indexmitglieds i am Handelstag t+1
$x_{i,t}$	= Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t
B	= Anzahl ausgeschütteter Aktien pro gehaltener Aktie

3.6 Sonstiges

3.6.1 Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung

Die Solactive AG unternimmt die größtmöglichen Anstrengungen, ihre Indizes genau zu berechnen und zu pflegen. Das Auftreten von Fehlern bei der Berechnung eines Index kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Solactive AG hält sich in diesen Fällen an ihre öffentlich zugängliche [Richtlinie für den Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung](#).

3.6.2 Indexberechnung in Stressphasen

Bei Stressphasen oder Störungen des Marktes berechnet die Solactive AG ihre Indizes nach vordefinierten und erschöpfenden Regelungen, die in ihrer öffentlich zugänglichen [Richtlinie für die Indexberechnung in Stressphasen](#) aufgeführt sind.

4. Definitionen

“Startuniversum”

oekom research selektiert das Universum aus den 600 größten europäischen Unternehmen (gemessen an der Marktkapitalisierung), welche in der Eurozone gelistet sind und einer Auswahl von Kriterien entsprechen. Alle Unternehmen im Startuniversum sind mit dem oekom „Prime“ Status als Best-in-Class Ansatz in Bezug auf allgemeine Environmental, Social & Governance (ESG)-Kriterien bewertet.

Die Unternehmen im Startuniversum werden außerdem auf kontroverse Geschäftsfelder und kontroverse Geschäftspraktiken geprüft und aus dem Startuniversum ausgeschlossen, sofern sie gegen eine der folgenden Kriterien verstoßen:

Kontroverse Geschäftsfelder:

1. Fossile Brennstoffe (Kohle, Erdöl, Erdgas):
 - a. Förderer > 0%
 - b. Aufbereiter/Verwender > 0%
 - c. Dienstleister/Sonstiges > 0%
 - d. Aktivitäten in der Wertschöpfungskette (Gesamt) > 0%
2. Atomenergie:
 - a. Produzenten > 0%
3. Rüstung:
 - a. Produzenten
 - i. Waffen(-systeme) – nicht geächtet > 0%
 - ii. Waffen(-systeme) – geächtet > 0%
 - iii. Sonstige Rüstungsgüter > 0%
 - b. Händler
 - i. Waffen(-systeme) – nicht geächtet > 0%
 - ii. Waffen(-systeme) – geächtet > 0%
 - iii. Sonstige Rüstungsgüter > 0%

Kontroverse Geschäftspraktiken:

1. Menschenrechtskontroversen
 - a. Unternehmen – schwere & sehr schwere Kontroversen
 - b. Zulieferer – schwere & sehr schwere Kontroversen
2. Arbeitsrechtskontroversen
 - a. Unternehmen
 - i. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit – schwere & sehr schwere Kontroversen
 - ii. Zwangsarbeit – schwere & sehr schwere Kontroversen
 - iii. Kinderarbeit – schwere & sehr schwere Kontroversen
 - iv. Diskriminierung – schwere & sehr schwere Kontroversen
 - v. Sonstige Bereiche – schwere & sehr schwere Kontroversen
 - b. Zulieferer

- i. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit – schwere & sehr schwere Kontroversen
 - ii. Zwangsarbeit – schwere & sehr schwere Kontroversen
 - iii. Kinderarbeit – schwere & sehr schwere Kontroversen
 - iv. Diskriminierung – schwere & sehr schwere Kontroversen
 - v. Sonstige Bereiche – schwere & sehr schwere Kontroversen
3. Kontroverse Umweltverhalten
- a. Unternehmen – schwere & sehr schwere Kontroversen
 - b. Zulieferer – schwere & sehr schwere Kontroversen
4. Kontroverse Wirtschaftspraktiken
- a. Korruption – schwere & sehr schwere Kontroversen
 - b. Steuern – schwere & sehr schwere Kontroversen
 - c. Geldverkehr – schwere & sehr schwere Kontroversen

“**Indexuniversum**” beinhaltet, in Bezug auf einen Selektionstag, alle Aktien aus dem Startuniversum, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Hauptzulassung an einer ordentlichen Börse in der Eurozone.
2. Denominiert in Euro [EUR].
3. Durchschnittliches Tägliches Handelsvolumen über die letzten drei Monate einschließlich des Selektionstags von mindestens EUR 10 Millionen.
4. Marktkapitalisierung in der in Streubesitz befindlichen Aktien von mindestens EUR 1 Milliarde

“**Indexmitglied**” ist jede aktuell im Index enthaltene Aktie.

“**Indexaktien**” sind, in Bezug auf ein Indexmitglied und einen Handelstag, der Anteil der Aktien oder der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexbestandteils. Sie ermitteln sich aus dem als Quotient aus (A) Indexgewicht eines Indexmitglieds multipliziert mit dem Indexstand sowie dem Divisor und (B) Handelspreis eines Indexmitglieds (in Indexwährung).

Das “**Indexgewicht**” in Bezug auf ein Indexmitglied und einen Handelstag der Quotient aus (A) Handelspreis eines Indexmitglieds (in Indexwährung) multipliziert mit entsprechenden Indexaktien und (B) dem Indexstand.

“**Dividendenkorrekturfaktor**” errechnet sich als 1 abzüglich der jeweiligen Quellensteuer und/oder anderer im jeweiligen Land maßgeblicher Steuersätze.

„**Außergewöhnliche Ereignisse**“: Ein außergewöhnliches Ereignis ist insbesondere (wobei die Aufzählung aber nicht notwendigerweise abschließend ist)

- eine Verschmelzung
- ein Übernahmeangebot
- eine Einstellung der Börsennotierung

- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz
- eine sehr schwere Kontroverse

Der Handelspreis für dieses Indexmitglied am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für dieses Indexmitglied verfügbaren Marktpreis an der Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der Börse an dem vom Index-Berechner als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Berechner bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für das jeweilige Indexmitglied bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Anpassungstages.

Bei „**Insolvenz**“ des Emittenten eines Indexmitglieds verbleibt das Indexmitglied bis zum nächsten ordentlichen Anpassungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der Börse ein Marktpreis für das betreffende Indexmitglied verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Berechner bestimmt. Ist für ein Indexmitglied an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für dieses Indexmitglied an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

"Einstellung der Börsennotierung" für ein Indexmitglied liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Indexmitgliedes an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und das Indexmitglied nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Berechner akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Indexmitgliedes betreffenden Verfahrens (A) alle Anteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Anteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Anteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Indexmitgliedes kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Anteile erlangt, wie vom Index-Berechner auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Berechner relevant erachteten Informationen bestimmt.

„Sehr schwere Kontroverse“: Um den unterschiedlichen Schweregraden der Kontroversen Rechnung zu tragen, werden diese von oekom research in die folgenden drei Klassen eingestuft: moderate Kontroversen, schwere Kontroversen und sehr schwere Kontroversen. Die Einstufung folgt einer klaren und einheitlichen Methodik, für die oekom auf Basis internationaler Normen und Standards sowie seines eigenen Nachhaltigkeitsverständnisses konkrete Bewertungsparameter definiert und deren mögliche Ausprägungen entlang einer Skala definiert hat. „Sehr schwere Kontroversen“ beinhalten dabei entweder sehr schweres Fehlverhalten (wissentlich bzw. grob fahrlässig) und/oder sehr schwere Auswirkungen (z.B. sehr hohe Strafen). Zudem muss das Unternehmen die volle Verantwortung für die Kontroverse haben und die zugrundeliegende Quelle oekoms Standards für Glaubwürdigkeit erfüllen.

Der „**Sektor**“, dem eine Aktie zugeordnet wird, ergibt sich über das FactSet-Klassifizierungssystem (Feld: FG_FACTSET_ECONOMY).

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf ein jeweiliges Indexmitglied,

- eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Indexmitgliedes, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Anteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat,
- eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der

- Emittent dieses Indexmitgliedes die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Anteile zur Folge hat),
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Anteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Anteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder
 - (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Indexmitgliedes oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Indexmitgliedes die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Anteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Berechner festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Anteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Indexmitgliedes verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"Börse" ist die entsprechende Börse in der Eurozone, an der das Mitglied des Index seine Hauptzulassung hat. Das Index-Komitee kann entscheiden, aus Handelbarkeitsgründen eine andere als die Hauptzulassungsbörse zur „Börse“ zu erklären.

"Eurozone" bezeichnet die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung, eingeführt haben.

„Aktien substitut“ umfasst besonders auf eine Aktie bezogene American Depository Receipts (ADR) und Global Depository Receipts (GDR).

"Handelspreis" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied (vorbehaltlich der Bestimmungen unter "außergewöhnlichen Ereignissen") in Bezug auf einen Handelstag der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Index-Berechner Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise – üblicherweise durch die Wahl des letzten verfügbaren Handelspreises.

"Handelstag" ist in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Börse (oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn nicht eine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

„Durchschnittliches Tägliches Handelsvolumen“ ergibt sich durch die Multiplikation der täglich gehandelten Stückzahlen mit den tagesaktuellen Preisen des jeweiligen Unternehmens dividiert durch die Anzahl der Handelstage im Betrachtungszeitraum.

"Index-Berechner" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

„Indexwährung“ ist Euro [EUR].

"Marktkapitalisierung in Streubesitz befindlicher Aktien" ist, in Bezug auf jede im Indexuniversum enthaltene Aktie am Selektionstag der für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert. Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses

Dokuments definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Unternehmens mit dem Handelspreis derselben ergibt.

„**Selektionstag**“ ist der erste auf den 14. Juni folgende Werktag eines jeden Jahres.

„**Anpassungstag**“ ist der erste auf den 14. Juli folgende Werktag eines jeden Jahres.

„**Bestimmungstag der Neugewichtung**“ ist der erste auf den 14. Dezember folgende Werktag eines jeden Jahres.

„**Neugewichtungstag**“ ist der erste auf den 14. Januar folgende Werktag eines jeden Jahres.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf das betreffende Indexmitglied gehandelt werden, wie von dem Index-Berechner bestimmt.

Ein "**Marktstörungsereignis**" liegt vor, wenn

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für eine im Index enthaltene Aktie eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):

1.1. an der Börse insgesamt; oder

1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Index oder eine im Index enthaltene Aktie an einer Verbundenen Börse; oder

1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Berechner bestimmt), an der bzw. in dem eine im Index enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Berechners und/oder des Index-Komitees) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Index enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktwerte für eine im Index enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf ein Indexmitglied durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor

(aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher,

(bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.

"**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Index-Berechners wesentlich sind, wobei der Index-Berechner sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

5 Appendix

5.1 Kontaktdaten

Solactive AG

Platz der Einheit 1

D-60327 Frankfurt am Main

Tel: +49 (69) 719 160 - 00

E-Mail: equity.ops@solactive.com

5.2 Indexberechnung - Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Leitfaden beschriebenen Methode durch den Index-Berechner ist endgültig und bindend. Der Index-Berechner wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlusses zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Berechners notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Index-Berechner kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des Täglichen Indexschlusses vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Berechner ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Berechner wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.